



**Stellungnahme der VERBUND AG
zum Entwurf für das
Strafrechtsänderungsgesetz 2015 (StGB 2015)**

Hauptanliegen von VERBUND:

- Untreue: Präzisierung des Begriffs „Befugnismissbrauch“, Berücksichtigung kultureller und sozialer Aspekte bei Managemententscheidungen, Abstellen auf eine Schädigungsabsicht.
- Sorgfaltspflicht: Abstellen auf eine praxistaugliche Definition, die die Unsicherheit unternehmerischer Entscheidungen berücksichtigt. Managemententscheidungen sind stets mit Risiko behaftet sind, das darf nicht strafrechtsrelevant sein.
- Bilanzfälschung: Strafbarkeit von unrichtigen Darstellungen nur, wenn sie in wissentlicher und in unvertretbarer Weise erfolgt sind und einen schwerwiegenden Schaden für Investoren und Gläubiger verursachen.
- Fehlerveröffentlichung: Strafflosigkeit, wenn Fehler vor Rechtskraft eines Bescheides der FMA gemäß § 5 Abs. 2 RL-KG entsprechend veröffentlicht werden. Das RL-KG soll Qualität der Unternehmensabschlüsse/Rechnungslegung verbessern helfen und nicht neue Straftatbestände schaffen.

Generelle Anmerkungen von VERBUND:

VERBUND anerkennt die Absicht dieses umfangreichen Gesetzesvorhaben, das seit längerem von Experten der Arbeitsgruppe „StGB 2015“ vorbereitet wurde, das österreichische Strafrecht an die aktuellen Bedürfnisse anzupassen. Eine inhaltliche Harmonisierung des Bilanzstrafrechts mit dem Rechnungslegungskontrollgesetz (RL-KG) ist dringend geboten.

Begrüßenswert aus Sicht von VERBUND ist, dass hinkünftig „kritische Infrastruktur“ (Definition: § 74 Abs. 1 Z 11) durch erhöhte Strafraumen, insbesondere bei Cyber-Kriminalität (§§ 118, 126a, 126b), schwerer Sachbeschädigung (§ 126) und schwerem Diebstahl (§ 128), besonders geschützt werden soll.

VERBUND unterstützt die Intention der Novelle in Bezug auf „Bilanzfälschung“ einheitliche Straftatbestände zu schaffen. Derzeit sind diese in unterschiedlichen Materiegesetzen nicht exakt gleich geregelt und die jeweiligen Strafandrohungen weichen voneinander ab. Eine Vereinheitlichung ist begrüßenswert und dient der Rechtssicherheit.

Strafbar sollen in Zukunft die erheblich falsche oder unvollständige Darstellung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage sowie die Unterlassung der angesichts der drohenden Gefährdung der Liquidität gesetzlich gebotenen Erstattung eines Sonderberichtes (§ 163a Abs. 4 StGB) sein. Die bisher unterschiedlichen Strafraumen (ein bzw. zwei Jahre Freiheitsstrafe) sollen auf zwei, bei Börsennotierung drei Jahre, angeglichen werden.

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung hat bei 20 - 30 % der von ihr geprüften Unternehmen Fehlerfeststellungen gemacht - ein Ausmaß, das realistischer Weise auch für Österreich zu erwarten ist. Diese relativ hohe Fehlerhäufigkeit ist zu einem wesentlichen Teil auf die Komplexität der Rechnungslegungsvorschriften zurückzuführen und es wäre falsch, hier generell kriminelle Absichten zu unterstellen. Damit nicht Berufsgruppen unter Generalverdacht kommen und auch dem Wirtschaftsstandort kein Nachteil erwächst, indem eine Untersuchungsflut den fälschlichen Eindruck von verbreitetem unkorrektem Agieren erweckt, empfiehlt VERBUND folgende Ergänzungen im StGB:

- Es soll im Gesetz Berücksichtigung finden, dass das Strafrecht eine ultima ratio ist und viele andere zivil- und gesellschaftsrechtliche Möglichkeiten bestehen um Unregelmäßigkeiten wirkungsvoll zu ahnden.
- In diesem Sinne sind Präzisierungen anzuraten, insbesondere sollen unrichtige Darstellungen nur dann strafbar sein, wenn sie wissentlich und in unvertretbarer Weise erfolgen und zumindest geeignet sind, einen schwerwiegenden Schaden für Investoren und Gläubiger zu verursachen (Änderungen in § 163a).
- Es sollten auch Fehler bei Jahres- und Konzernabschlüssen und diversen Berichten (unter § 163a (1) genannt) straffrei gestellt werden, wenn die festgestellten Fehler vor Rechtskraft eines entsprechenden Bescheides der FMA gemäß § 5 Abs. 2 RL-KG entsprechend den im RL-KG festgelegten Bestimmungen veröffentlicht werden (Neueinfügung § 163e, Strafflosigkeit aufgrund von Fehlerveröffentlichung).

Auch ist anzumerken, dass seit geraumer Zeit die Kompetenzaufteilung Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) versus Finanzmarktaufsicht (FMA) kontrovers diskutiert wird bzw Gegenstand von Verfahren ist. Aus Unternehmenssicht sind deshalb aus Gründen der Rechtssicherheit und aus Kostengründen Präzisierungen unbedingt notwendig. Sicherzustellen ist jedenfalls, dass die FMA eine neuerliche Prüfung eines Unternehmens

nur vornehmen darf, wenn an der Richtigkeit des Ergebnisses der vorangegangenen Prüfung durch die OePR erhebliche Zweifel bestehen. Festgestellte Fehler dürfen nicht sofort einen strafrechtlich relevanten Tatbestand verwirklichen. Eine freiwillige Fehlerveröffentlichung soll jedenfalls zur Straffreiheit führen. Damit würde der eigentlichen Intention des RL-KG, die Rechnungslegung/ Bilanzerstellung zu verbessern, entsprochen.

Im Detail nimmt VERBUND wie folgt Stellung:

StGB § 153, Untreue

AktG § 84, Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder

Aus unserer Sicht besteht bei der rechtlichen Definition von Untreue Adaptierungsbedarf, da in weiten Kreisen der Wirtschaft derzeit diesbezüglich Verunsicherung herrscht. Insbesondere ist der Begriff des Befugnismissbrauchs klarer zu fassen, was durch einen Verweis in § 153 StGB auf § 84 AktG ("Business Judgement Rule") erfolgen könnte. Dadurch soll klargestellt werden, wann ein Unternehmensleiter aus zivilrechtlicher Sicht sorgfaltsgemäß handelt - folglich kann im Sinne und Interesse der Einheit der Rechtsordnung dann auch strafrechtlich nicht relevant sein, was zivilrechtlich zulässig ist. Unternehmensführung impliziert das permanente Treffen von Entscheidungen unter Unsicherheit. Das Eingehen von kalkuliertem Risiko ist die zentrale Aufgabe des Managements eines Unternehmens. Aus Furcht vor unklaren Bestimmungen des StGB dürfen Managemententscheidungen nicht unterbleiben.

Die Praxis zeigt, dass das Berücksichtigen sozialer oder kultureller Aspekte bei der Unternehmensführung zulässig sein sollte und dass dies in einem rechtssicheren Umfeld geschehen muss. Die hier vorgeschlagene Klarstellung soll es ermöglichen, dass sowohl gesamtwirtschaftlich, als auch wegen der damit verbundenen Imageförderung bzw. Werbewirksamkeit für das Unternehmen sinnvolle Maßnahmen wie Spenden, Sponsoring, Kulanzlösungen gegenüber Kunden etc. weiter durchgeführt werden können.

Aus unserer Sicht sollte zudem der Schädigungsvorsatz qualitativ angehoben werden, und zwar von einem Eventualvorsatz auf eine Schädigungsabsicht. Derzeit besteht in der Praxis Rechtsunsicherheit, weil von Gerichten und Staatsanwälten ein Eventualvorsatz zuweilen unterschiedlich ausgelegt wird.

In § 153 Abs. 2 StGB ist eine Erhöhung der Wertgrenzen von EUR 3.000 auf EUR 5.000 und von EUR 50.000 auf EUR 500.000 vorgesehen. Aus unserer Sicht stellt diese Erhöhung einen längst fälligen Schritt in die richtige Richtung dar, sollte allerdings noch weiter angehoben werden.

Wir empfehlen in § 153 StGB und § 84 AktG folgende Änderungen:

StGB § 153. (1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch dem anderen absichtlich einen Vermögensnachteil zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(1a) Ein Befugnismissbrauch liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn kein Verstoß im Sinn des § 84 Abs. 1a AktG vorliegt.

AktG § 84. (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(1a) Die Vorstandsmitglieder haben dann sorgfaltsgemäß gehandelt, wenn sie sich bei ihren unternehmerischen Entscheidungen nicht von sachfremden Interessen leiten ließen und vernünftigerweise annehmen durften, auf Grundlage angemessener Information zum Wohl der Gesellschaft zu handeln. Dem Wohl der Gesellschaft kann auch die angemessene Berücksichtigung sozialer oder kultureller Belange entsprechen.

StGB § 163a, Unrichtige Darstellung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder anderer wesentlicher Umstände bestimmter Verbände

Es soll im Gesetz grundsätzlich Berücksichtigung finden, dass das Strafrecht eine *ultima ratio* darstellt und viele andere zivil- und gesellschaftsrechtliche Möglichkeiten bestehen, Unregelmäßigkeiten wirkungsvoll zu ahnden.

In diesem Sinne sind daher Präzisierungen anzuraten, insbesondere soll eine unrichtige Darstellung nur dann strafbar sein, wenn Sie wissentlich und in unvertretbarer Weise erfolgt und geeignet ist, einen schwerwiegenden Schaden für Investoren und Gläubiger zu verursachen. Mit dem Kriterium der Erheblichkeit ist sichergestellt, dass das strafrechtliche Regime erst dort eingreift, wo wirkliche Strafwürdigkeit vorliegt, weil auch nach den derzeit anzuwendenden Rechnungslegungsstandards nur wesentliche Fehler auszuweisen sind. Bereits auf diesem Niveau den objektiven Tatbestand anzusiedeln, widerspräche dem Prinzip, dass das Strafrecht die ultima ratio darstellen soll.

Wir empfehlen in §§ 163a StGB und § 84 AktG folgende Änderungen/Ergänzungen:

*§ 163a. (1) Wer als Entscheidungsträger (§ 2 Abs. 1 VbVG) eines in § 163c angeführten Verbandes oder sonst im Auftrag eines Entscheidungsträgers **wissentlich und in unvertretbarer Weise** die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Verbandes oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens erheblich unrichtig (Abs. 4) darstellt, indem er in*

*1. einem Jahres- oder Konzernabschluss, einem Lage- oder Konzernlagebericht oder einem anderen an die Öffentlichkeit, die Gesellschafter oder Mitglieder, ein aufsichtsberechtigtes oder oberstes Organ oder deren Vorsitzenden gerichteten **gesetzlich vorgesehenen** Bericht betreffend den Verband oder mit ihm verbundener Unternehmen,*

...

*(4) Die Unrichtigkeit einer Darstellung ist erheblich, wenn **sie wesentlich im Sinn des § 189a Z 10 UGB in der Fassung BGBl I Nr. 22/2014 (Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014) und geeignet ist, einen schwerwiegenden Schaden für Investoren und Gläubiger herbeizuführen. nach der Bedeutung der davon betroffenen Information und dem konkreten Ausmaß der Unrichtigkeit vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie die Entscheidungen beeinflussen kann, die Empfänger auf der Grundlage der Darstellung.***

StGB § 163e, Straflosigkeit aufgrund von Fehlerveröffentlichung

Straffrei sollten auch Fehler von Entscheidungsträgern und Prüfern bei Jahres- und Konzernabschlüssen und anderen gesetzlich vorgesehenen Berichten (unter § 163a (1) genannt) sein, wenn die festgestellten Fehler vor Rechtskraft des entsprechenden Bescheides der FMA gemäß § 5 Abs 2 RL-KG gemäß den im RL-KG festgelegten Bestimmungen veröffentlicht werden.

Wir empfehlen folgende Ergänzung in § 163 (Neueinfügung § 163e.) StGB:

Straflosigkeit aufgrund von Fehlerveröffentlichung

StGB §163e. Die Tat ist nach §§163a. und 163b. nicht zu bestrafen, wenn ein im Zuge einer Überprüfung nach dem RL-KG festgestellter Fehler vor Rechtskraft eines Bescheides nach § 5 Abs. 2 RL-KG entsprechend den dort festgelegten Bestimmungen veröffentlicht wird.“

Kontakt:

VERBUND AG
Mag. Roland Langthaler
Am Hof 6a, 1010 Wien
Tel: +43 (0)50313-53116
e-mail: roland.langthaler@verbund.com
www.verbund.com

Wien, April 2015